



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung am 28.11.2024 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (5. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Neuruppin, 28.11.2024

Ralf Reinhardt
Landrat

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallentsorgung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
(5. Änderungssatzung Abfallentsorgungssatzung)
vom 28.11.2024**

Aufgrund von § 131 Abs. 1, 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) i. V. mit §§ 17, 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert wurde, § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 24], S., ber. [Nr. 40]) hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in seiner Sitzung vom 28.11.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin, 05. November 2015, Seite 3) beschlossen:

Artikel 1

1. § 12 Abs. 4 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Auf Antrag des Grundstückseigentümers werden im gesamten Landkreis bei Nutzung eines Restabfallbehälters Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l für die getrennte Sammlung von Bioabfällen bereitgestellt.

2. Der bisherige § 12 Abs. 5 wird zu § 12 Abs. 6.

3. § 12 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Bioabfallbehältern entsprechend Abs. 4 erfolgen. Dabei ist die Nutzung der Bioabfallbehälter für Speiseabfälle, die tierische Nebenprodukte und insbesondere Fleischreste enthalten, abweichend von Abs. 1 ausgeschlossen.

4. § 21 Abs. 5 S. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Bioabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert.

5. In § 30 S. 1 werden die Wörter „mit zusätzlichem Bekanntmachungshinweis in den örtlichen Tageszeitungen“ gestrichen.

6. § 32 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

entgegen § 12 Abs. 2, 4 und 5 für Bioabfälle nicht die angebotenen Sammelsysteme bestimmungsgemäß benutzt;

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuruppin, den 28.11.2024



Ralf Reinhardt
Landrat